

3. Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Planung (§ 33 Abs. 11 Z. 5 oö. ROG)

Zu erheblichen Auswirkungen kommt es laut beiliegendem Umweltbericht (Kapitel 5.) lediglich im Bereich der Schutzgüter „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Gefahr durch Seveso III-Betriebe“ und „Sachgüter“. Bei allen anderen Schutzgütern sind die Auswirkungen lediglich geringfügig oder es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

In Kapitel 5. / Umweltauswirkungen / „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – „Seveso III-Betriebe“ (Gefahr durch betriebliche Nutzung), Sachwerte“ wird die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes von 100 m zwischen dem geplanten Sondergebiet des Baulandes / Seveso III-Betrieb / Gefahrgutlager einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich – Hauptverkehrswegen (§ 21 Abs. 2 oö. ROG) andererseits erläutert.

Dies wurde bei der ggst. Planung berücksichtigt, indem die geplante Sonderwidmung so abgegrenzt wurde, dass der „angemessene Abstand“ zu bestehenden oder geplanten Nutzungen dieser Art nicht unterschritten wird.